



40 JAHRE
GLEICH
BEHANDLUNGS
GESETZ

Empfehlung zur geschlechtsneutralen Auspreisung von Frisierdienstleistungen

Einleitung

Immer wieder beschweren sich Frauen bei der Gleichbehandlungsanwaltschaft (GAW), dass sie als Kundinnen für vergleichbare Leistungen wesentlich höhere Preise zu zahlen haben als Männer. Preislisten, in denen Dienstleistungen für „Damen“ und für „Herren“ getrennt angeboten werden, findet man noch immer häufig in Österreichs Frisiersalons.

Die Trennung der Dienstleistungen nach Geschlecht führt in der Regel dazu, dass Frauen ein höherer, nicht selten ein fast doppelt so hoher Preis für durchaus vergleichbare Leistungen verrechnet wird wie Männern. Als Rechtfertigung wird vorgebracht, im Gegensatz zum hohen Aufwand für Damen seien Männer anspruchslos. Zudem wird damit argumentiert, dass „das doch alle so machen“ und ein Wettbewerbsnachteil befürchtet wird, wenn gleichbehandlungskonform ausgepriesen würde.

Einige Landesinnungen der Friseure und Friseurinnen haben ihren Mitgliedern mittlerweile geschlechtsneutrale Musterpreislisten zur Verfügung gestellt. Es gibt aber offensichtlich immer noch zu wenig Wissen darüber, wie die Preiskalkulation diskriminierungsfrei gestaltet werden könnte. Diese Empfehlung der GAW versteht sich daher vor allem als Information und als Anleitung für eine Preisgestaltung, die dem Gleichbehandlungsgesetz (GIBG) entspricht.

Situation und Rechtslage

Seit August 2008 darf gemäß Gleichbehandlungsgesetz (GIBG) niemand unter anderem aufgrund seines oder ihres Geschlechts beim Zugang zu und der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen (wie zum Beispiel Frisierdienstleistungen) diskriminiert werden, das heißt, in einer vergleichbaren Situation benachteiligend behandelt werden.

Trotz dieser rechtlichen Verpflichtung zur Gleichbehandlung, findet man immer wieder Salons in Österreich, in denen vergleichbare Frisierdienstleistungen nach wie vor geschlechtsspezifisch unterschiedlich kalkuliert und ausgepreist werden. In diesem Zusammenhang prüfte der Senat III der Gleichbehandlungskommission (GBK) bereits die Beschwerde gegen eine große Frisiersalonkette und stellte eine Diskriminierung fest.

Die GBK hat darüber hinaus ein generelles Gutachten dazu erstellt, ob geschlechtsspezifische Tarife in Frisiersalons dem GIBG entsprechen (GBK III/62/10). Darin stellt die GBK fest, dass eine Preisgestaltung auf Basis des Geschlechts nicht zulässig ist. Dem Preis für die konkret zu erbringende Dienstleistung sind vielmehr ausschließlich objektive und geschlechtsneutrale Kriterien zugrunde zu legen.

Die GBK hat im Zuge des Prüfungsverfahrens den Eindruck gewonnen, dass die höheren Preise für Frauen vor allem auf einem traditionellen Rollenverständnis beruhen und von der Zuordnung geschlechtsspezifischer Stereotypen gekennzeichnet sind. Die Erwartung, dass nur Frauen hohe Ansprüche an Frisierdienstleistungen haben und dass daher die Beratung, der Haarschnitt und die Betreuung insgesamt aufwendiger sind als bei Männern, ist nach Ansicht der GBK überholt. Durch das Gutachten wurde klargestellt, dass einer Differenzierung bei der Preisfestsetzung lediglich der konkrete Aufwand für die Leistungserbringung zugrunde gelegt werden darf, wobei auf die Vergleichbarkeit von Leistungen zu achten ist.

Wenn bei der Preisfestsetzung unmittelbar auf das Geschlecht Bezug genommen wird, stellt dies also eine Verletzung des GIBG dar. Ein Unternehmen, das weiterhin für gleiche oder vergleichbare Leistungen geschlechtsspezifisch unterschiedliche Preise festsetzt, kann gegenüber der diskriminierten Kundin schadenersatzpflichtig werden. Das GIBG sieht dabei neben der Geltendmachung des tatsächlich entstandenen Schadens auch die Möglichkeit vor, zusätzlich einen immateriellen Schadenersatz für die Beeinträchtigung durch die Diskriminierung geltend zu machen (§ 38 Gleichbehandlungsgesetz).

Wird bei der Preisfestsetzung statt an die konkrete Leistung an das Geschlecht der Kund_innen angeknüpft, sind auch Inter- und Transgeschlechtliche Personen durch diese

Praxis der Einordnung als „Herren“ oder „Damen“ einer erhöhten Diskriminierungsgefahr ausgesetzt.

Der Verfassungsgerichtshof hat das Recht intergeschlechtlicher Menschen anerkannt, sich nicht einer der traditionellen Geschlechterkategorien „weiblich“ und „männlich“ zuordnen zu müssen. Die ausschließliche Verwendung der Begriffe „Damen“ und „Herren“ schließt diese Personengruppe aus. Werden Inter- und Transpersonen dazu gezwungen, sich einem Geschlecht zuzuordnen, das ihrer Identität nicht entspricht, handelt es sich um eine Diskriminierung (VfGH vom 15. Juni 2018, G 77/2017-9).

Praxis

Der Preis muss immer auf den konkreten Aufwand einer Leistung abgestimmt werden. Dass ein einfacher Maschinenhaarschnitt günstiger sein wird als ein aufwendiger Modehaarschnitt, leuchtet ein. Ebenso wird in der Regel das Föhnen einer Kurzhaarfrisur weniger Arbeitsaufwand bedeuten als das Föhnen von langem Haar, was bei der Preisfestsetzung berücksichtigt werden kann.

Auch wenn Frauen häufiger langes Haar tragen als Männer, kann nicht davon ausgegangen werden, dass dies generell so ist. Von Frauen mit Kurzhaarschnitt darf demnach kein höherer Preis verlangt werden, nur weil es sich um einen Frauenkopf handelt. Umgekehrt zeigt sich gerade die junge Generation von Männern durchaus modebewusst und viele junge Männer tragen aufwendig gestylte Haarschnitte.

Viele Betriebe und auch große Frisiersalonketten sind daher bereits vor Jahren auf Unisextarife umgestiegen. Einfach die Trennung in „Damen“ und „Herren“ wegzulassen, ist aber nach Ansicht der Gleichbehandlungsanwaltschaft zu wenig.

Beschwerden bei der GAW zeigen nämlich, dass die Mitarbeiter_innen dieser Salons trotz „geschlechtsneutraler“ Preise oft nach wie vor geschlechtsspezifisch Preise verrechnen. Das kann dort passieren, wo eine Preisliste zum Beispiel nach Kurzhaarschnitt, einfachem (Herren)Haarschnitt und Modehaarschnitt differenziert und Männern unabhängig vom Aufwand der günstigste, Frauen hingegen die teuerste Variante verrechnet wird - trotz vergleichbarer Leistung. Bei der Umstellung auf Unisexarife ist es daher dringend notwendig, im Rahmen einer Einschulung Mitarbeiter_innen dahingehend zu sensibilisieren, tatsächlich geschlechtsneutral zu denken!

Empfehlung

Die Gleichbehandlungsanwaltschaft empfiehlt folgende Vorgangsweise für eine transparente, dem Gleichbehandlungsgesetz entsprechende Preisgestaltung:

- Auflisten der Dienstleistungen ohne Bezug auf das Geschlecht der Kund_innen und Kunden, keine getrennten Preislisten für „Damen“ und „Herren“.
- Keine unterschiedlichen Preise für Mädchen und Buben.
- Differenzieren nach dem Aufwand eines Haarschnitts:
 - Aufwendiger Modehaarschnitt
 - Spitzenschneiden oder Faconnieren
 - Trockenhaarschnitt
 - Maschinenhaarschnitt
- Differenzieren nach einzelnen Leistungen und gegebenenfalls dem Aufwand gemäß der Haarlänge:
 - Beratung
 - Waschen
 - Kopfmassage
 - Föhnen
 - Haarfärben
 - Strähnen
 - Pflegeprodukte etc...
- Komplettbehandlungen/Inklusivpreise/Pauschalangebote kalkulieren nur auf Basis dieser geschlechtsneutralen Berechnungen.
- Bei der Gestaltung des Leistungsangebots ist darauf zu achten, dass dieses nicht dazu verleitet, unabhängig vom jeweiligen tatsächlichen Aufwand, geschlechtsspezifisch zugeordnet und verrechnet zu werden. In dieser Hinsicht sind auch die Mitarbeiter_innen aufmerksam zu machen bzw. zu schulen.

Werden die getrennt nach Geschlecht geführten Preislisten durch einen Leistungskatalog ersetzt, dessen Preise ausschließlich auf Basis der zu erbringenden Leistung kalkuliert sind und auf objektivierbaren, geschlechtsneutralen Kriterien beruhen, wird dem Gleichbehandlungsgebot des § 31 Gleichbehandlungsgesetz in aller Regel entsprochen.

Medieninhaberin, Verlegerin und Herausgeberin:

Gleichbehandlungsanwaltschaft,

Taubstummengasse 11, 1040 Wien

Wien, 2019. Stand September 2019

+43 1 5320 - 244

gaw@bka.gv.at

gleichbehandlungsanwaltschaft.gv.at